

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 398/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20. Juni 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Oktober 2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (BU) auf der Grundlage eines im September 2001 eingetretenen Leistungsfalls zu gewähren. Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger, der als Facharbeiter einzustufen sei, könne aus gesundheitlichen Gründen nicht auf die von der Beklagten benannte Tätigkeit eines Sozialversicherungsfachangestellten verwiesen werden. Weitere Verweisungsmöglichkeiten seien weder offensichtlich noch drängten konkrete Anhaltspunkte Ermittlungen zu bestimmten Tätigkeiten auf. Die Beklagte, die insoweit die Darlegungs- und objektive Beweislast für einen dem Versicherten noch zumutbaren Verweisungsberuf trage, habe keine andere Verweisungstätigkeit benannt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Sie macht geltend, das Urteil sei in einem wesentlichen Teil nicht mit Gründen versehen. Das LSG habe eine Verweisbarkeit des Klägers als Facharbeiter auf die Tätigkeit eines Sozialversicherungsfachangestellten verneint und damit BU bejaht, ohne sich mit den in der Stellungnahme des Sachverständigen L. vom 10. Januar 2005 als zumutbar aufgeführten Verweisungstätigkeiten als Bürokraft und als Pfortner auseinander zu setzen.
- 5 Mit den Ausführungen in der Beschwerdebegründung hat die Beklagte nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen dargelegt. § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist zwar nicht erst verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern auch dann, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil



selbst nicht zu entnehmen sind (BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG Beschluss vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 32/02 B -; BSG Beschluss vom 12. Februar 2004 - B 4 RA 67/03 B). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG Beschluss vom 17. Dezember 1997 - 9 BV 122/97 -; BSG Beschluss vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 32/02 B). Wird das Vorliegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU bejaht, so muss sich aus dem Urteil ergeben, dass die nach dem anwendbaren Recht (hier § 240 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen bestehen (vgl zur Verneinung von BU BSG SozR 1500 § 136 Nr 1; BSG Urteil vom 19. Juni 1997 - 13 RJ 1/97).

- 6 Vorliegend räumt die Beklagte selbst ein, dass das LSG in seinem Urteil die für maßgeblich gehaltenen Gründe für die Bejahung der Rente wegen BU mitgeteilt hat. Sie gibt diese auf Bl 2 und 3 ihrer Beschwerdebegründung wieder. Sie trägt insbesondere nicht vor, dass das LSG die Anspruchsgrundlage oder die einzelnen Voraussetzungen, die sich aus Gesetz und Rechtsprechung ergeben, nicht genannt und behandelt habe. So führt sie selbst aus, dass LSG habe eine Verweisbarkeit des Klägers als Facharbeiter verneint. Vielmehr bezieht sich ihr Vortrag auf die Begründungstiefe, insbesondere darauf, dass das LSG zu Unrecht vom Fehlen einer Verweisbarkeit ausgegangen sei. Im Übrigen räumt die Beklagte selbst ein, dass es vom Rechtsstandpunkt des LSG aus auf die Verweisungsberufe einer Bürokraft bzw eines Pförtners nicht ankam, weil das LSG von einer objektiven Beweislast der Beklagten für die Benennung von Verweisungsberufen ausging und sie - die Beklagte - außer dem Sozialversicherungsfachangestellten keine weiteren Verweisungsberufe benannt habe. Wenn die Beklagte meint, das LSG habe insoweit weitere bzw auch andere rechtliche Gesichtspunkte behandeln müssen, so rügt sie in Wirklichkeit nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Das genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 7 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, § 62 RdNr 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen



Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller, aaO, § 62 RdNr 11c).

- 8 Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG, weil das LSG eine Verweisbarkeit des Klägers als Facharbeiter auf den von ihr - der Beklagten - allein benannten Verweisungsberuf des Sozialversicherungsfachangestellten nach September 2001 aus gesundheitlichen Gründen verneint habe und mangels Benennung anderer Verweisungsberufe durch sie - die Beklagte -, die insoweit die objektive Beweislast für einen dem Versicherten noch zumutbaren Verweisungsberuf trage (Bezug des LSG-Urteils auf die Rechtsprechung des BSG), BU des Klägers bejaht habe. Diese Rechtsauffassung sei ihr weder im schriftlichen Verfahren und - ausweislich der Niederschrift - auch in der mündlichen Verhandlung nicht vorgehalten worden. Wäre dies geschehen, so hätte sie auf die ergänzende Stellungnahme des arbeitsmarkt- und berufskundlichen Sachverständigen L. vom 10. Januar 2005 verweisen können, wonach sonstige zumutbare Verweisungstätigkeiten vorhanden seien. Mit diesem Vortrag macht die Beklagte sinngemäß eine Überraschungsentscheidung geltend und rügt damit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist der von der Beklagten behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Zum einen hat die Beklagte mit diesen Ausführungen bereits nicht dargelegt, dass sich das LSG für seine Feststellungen bezüglich der Nichtverweisbarkeit auf neue, den Beteiligten bis dahin nicht bekannte Tatsachen gestützt habe. Soweit die Beklagte sich durch die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung überrascht sieht, ist damit eine unzulässige Überraschungsentscheidung nicht aufgezeigt. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die rechtliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN; vgl auch Keller, aaO, § 62 RdNr 8e). Die Beklagte macht insbesondere nicht geltend, das LSG habe einen neuen Rechtssatz aufgestellt, wonach sie die objektive Beweislast für die Benennung einer Verweisungstätigkeit trage. Sie selbst gibt wieder, dass das LSG sich insoweit auf bestehende Rechtsprechung des BSG bezogen habe. Im Übrigen hat die Beklagte auch nicht dargetan, dass sie - von dieser Rechtsauffassung ausgehend - ihrerseits alles Erforderliche dafür getan habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (zu dieser Voraussetzung vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22, 33). Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sei, im Rechtsgespräch mit dem LSG in der mündlichen Verhandlung entsprechende Hinweise zu erlangen. Schließlich trägt sie nicht vor, dass es ihr in der



mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen sei, vorsorglich weitere Verweisungsberufe zu benennen oder dass das LSG sie daran gehindert habe.

- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)